



# **Satzung über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich des künftigen Bebauungsplanes „Ortsmitte Schillerplatz“**

Nach § 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057ff) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (Gbl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 22.02.2018 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte Schillerplatz“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

- im Westen durch die Ostgrenze der Flurstücke 69/5 (L 1125, Beihinger Straße), 100/4 (Schillerplatz)
- im Norden durch die Südgrenze der Flurstücke 100/4 (Schillerplatz), 120 (L 1125, Marbacher Straße)
- im Osten durch die Ostgrenze der Flurstücke 104, 120/5 Teilstück, 96 teilweise, 95, 92
- im Süden durch die Südgrenze der Flurstücke 92, 94/3, 94/2, 94/1, 5417 Teilstück.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte Schillerplatz“ und umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Pleidelsheim:

Flurstücke: 5417 (teilweise), 100/5, 120/6, 100/9, 120/5 (teilweise), 104, 92, 100/10, 94, 94/1, 94/2, 94/3, 95, 95/1, 96, 96/1, 97, 97/1, 97/2, 97/3, 97/4, 97/5, 98, 100, 100/8.

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 23.01.2018, welcher Bestandteil der Satzung ist, maßgebend.

### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 BauGB).

### § 5

#### Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.



Inkrafttreten: 02.03.2018